

**Anlage 7**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bestimmungen  
zur Arbeit mit Preiszuschlägen  
und Preisabschlägen bei Industriepreisen**

**1. Voraussetzung zur Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen**

Preiszuschläge und -abschläge dürfen nur angewandt werden, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge und -abschläge finden weiterhin Anwendung.

**2. Preiszuschläge und -abschläge entsprechend den Qualitätsvorschriften**

Für Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ bzw. mit dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sowie für Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den festgelegten Qualitätsvorschriften entsprechen, gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Anordnung. Außerdem finden die Ziffern 5 bis 7 dieser Anlage Anwendung.

**3. Preiszuschläge und -abschläge, die in den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach bestimmt sind**

3.1. Sind Preiszuschläge und -abschläge in den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach bestimmt, so sind die Vertragspartner berechtigt, die Höhe dieser Preiszuschläge und -abschläge auf der Grundlage der Anordnung sowie der in den übrigen Rechtsvorschriften hierzu getroffenen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat unter Anwendung des Grundsatzes „Was für die Volkswirtschaft von Nutzen ist, muß auch für die Betriebe und Kombinate von Vorteil sein“ entsprechend den sich aus den volkswirtschaftlichen Zielstellungen ergebenden Anforderungen zum beiderseitigen ökonomischen Vorteil zu erfolgen.

3.2. Der gegenseitige ökonomische Vorteil der Partner ist gewahrt, wenn die Preiszuschläge und -abschläge in einem solchen Verhältnis zu den in den Rechtsvorschriften festgesetzten Preisen stehen, daß damit die in den Planaufgaben zum Ausdruck kommende volkswirtschaftliche Zielsetzung, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rasche Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, die Erhöhung der Qualität, die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Grundfondseffektivität, die Leistungsentwicklung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und eine reale Leistungsbewertung, nachhaltig unterstützt wird. Bedingung für die Wahrung des beiderseitigen Vorteils ist weiterhin, daß

— die dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages gedeckt werden,

— der Auftraggeber einen Nutzen erzielt. Der Nutzen kann auch in der Vermeidung oder Verminderung eines Verlustes bestehen.<sup>4</sup>

**4. Ermittlung der Höhe von Preiszuschlägen und -abschlägen, die in den Rechtsvorschriften nur dem Grunde nach bestimmt sind**

Für die Ermittlung der Preiszuschläge und -abschläge, die entsprechend den Rechtsvorschriften ihrer Höhe nach zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren sind, gilt — außer bei Vorliegen von Qualitätsminderungen — folgendes:

a) Den Preiszuschlägen und -abschlägen ist der sich gegenüber dem festgesetzten Preis ergebende Mehr-

oder Minderaufwand des Auftragnehmers (kalkulationsfähige Selbstkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages) zugrunde zu legen. Die Ermittlung des voraussichtlichen Mehr- oder Minderaufwands ist entsprechend der Anordnung bzw. den sonst für den Auftragnehmer geltenden Kalkulationsbestimmungen vorzunehmen. Dabei kann ein vereinfachtes Kalkulationsschema angewandt werden. Sofern mit der Durchführung einer Leistung sowohl Mehr- als auch Minderaufwand gegenüber der Grundauführung verbunden ist, ist Aufrechnung vorzunehmen.

b) Neben dem kalkulationsfähigen Aufwand kann in den Preiszuschlag auch ein Gewinnzuschlag zur Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns aus der Teilung des sich beim Auftraggeber ergebenden Nutzens einbezogen werden. Der Gewinnzuschlag darf 50% des Nutzens, höchstens aber 50% des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages gemäß Buchst. a, nicht überschreiten.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin das Zustandekommen des Preiszuschlages oder -abschlages nachzuweisen.

**5. Preisformen**

Preiszuschläge und -abschläge können bei allen Preisformen angewandt werden. Es können auch mehrere Preiszuschläge und -abschläge aus unterschiedlichem Anlaß zur Anwendung kommen.

**6. Ausweis in den Rechnungen**

-&gt;

Preiszuschläge und -abschläge sind in den Rechnungen grundsätzlich jeweils einzeln auszuweisen. Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „SL“ (Gestalterische Spitzenleistung) sind bei der Rechnungserteilung nur dann gesondert auszuweisen, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist bzw. der Auftraggeber den gesonderten Ausweis zur Gewährleistung einer den Preisvorschriften entsprechenden Kosten- und Industriepreiskalkulation benötigt

**7. Weiterberechnung von Preiszuschlägen gegenüber Dritten; Gewährung von Preisabschlägen an Dritte**

Die Preiszuschläge dürfen an Dritte ohne Vereinbarung nicht weiterberechnet werden. Bei Preisabschlägen besteht keine Verpflichtung, sie Dritten zu gewähren. In den Rechtsvorschriften kann etwas anderes festgelegt werden. Für die Berücksichtigung der Preiszuschläge und -abschläge in der Kosten- und Industriepreiskalkulation gelten die Bestimmungen der Ziff. 2.4. der Anlage I.

**Anlage 8**

zu vorstehender Anordnung

**Ausarbeitung und Anwendung von Methoden  
der Relationspreisbildung**

Bei der Ausarbeitung von Methoden der Relationspreisbildung ist von folgenden Prinzipien auszugehen:

**1. Parameterpreise und Preisreihen**

1.1. Die Parameterpreisbildung ist anzuwenden, wenn Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe gleichartige technische bzw. technologische Daten aufweisen, die entsprechend